**Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Neuenfelder und Viersielener Wettern, Herstellung von Refugialgewässern**

In dem Planfeststellungsverfahren „Verlängerung der Neuenfelder und Viersielener Wettern, Herstellung von Refugialgewässern“ hat das Bezirksamt Harburg, am 16. September 2021 den Plan festgestellt.

Die Feststellung beruht auf § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

Gegenstand des Vorhabens ist die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den Verbandsgebieten der Schleusenverbände Neuenfelde und Viersielen.

Im Gebiet der Schleusenverbände Neuenfelde und Viersielen sollen zwei neue Gewässer als Verlängerung der Neuenfelder bzw. Viersielener Wettern hergestellt und als Refugialgewässer entwickelt werden. Gemäß § 68 (1) WHG bedarf dieser Gewässerausbau einer Planfeststellung durch die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 27. September 2021 bis 11. Oktober 2021 (jeweils einschließlich) im

**Bezirksamt Harburg, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Infopunkt und Geschäftsstelle, Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg,**

zur Einsicht ausgelegt.

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (040)42871-2389 oder per Email-Anfrage unter WBZ@harburg.hamburg.de

möglich.

Diese Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite des Bezirksamtes Harburg unter

https://www.hamburg.de/harburg/planfeststellung

und im UVP-Portal unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/umweltvertraeglichkeitspruefungen-hamburg/>

veröffentlicht werden.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Absatz 1 Satz 4 HmbVwVfG bzw. § 27 UVPG in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 HmbVwVfG).

Hamburg, den 16. September 2021

Das Bezirksamt Harburg